

## **Pressemitteilung Abwendungsvereinbarung Tauroggerer Straße**

### Überschrift:

Vereinbarung zur Abwendung des Vorkaufsrechts für ein Grundstück in der Tauroggerer Straße geschlossen

### Text:

Im Rahmen der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in Gebieten des sozialen Erhaltungsrechts nach §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutz) konnte das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin mit dem Käufer eines Grundstücks in der Tauroggerer Straße eine Vereinbarung zur Abwendung des Vorkaufsrechts gem. § 27 Abs. 1 BauGB schließen.

Eine Ausübung des Vorkaufsrechts wäre im vorliegenden Fall möglich gewesen, da das Wohnhaus erhebliche Mängel aufwies. Daher wäre das Vorkaufsrecht nach § 26 Nr. 4 BauGB nicht ausgeschlossen gewesen.

Da der Käufer jedoch bereit war, eine Abwendungsvereinbarung zu unterzeichnen, die die Erhaltungsziele langfristig und wirksam sichert, konnte das Bezirksamt von der Ausübung des Vorkaufsrechts absehen.

Inhalte der Abwendungsvereinbarung sind u.a.: Verzicht auf Aufteilung in Eigentumswohnungen, Beseitigung der Mängel innerhalb einer Frist, Sicherung eines langfristig stabilen Mietpreises sowie Verbot von möblierter Vermietung. Von der Vereinbarung profitieren insgesamt 29 Mietparteien.

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.11.2021, das die bisherige Vorkaufspraxis stark einschränkte, konnte der Bezirk hiermit nun die vierte Abwendungsvereinbarung abschließen.